

Anlage zur Drucksache '4/326, Bebauungsplan Nr. 40 "Zwischen Langewahler Straße und Spree (West)",

Abwägung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB'97'

Abwägungsliste 2 (Zur besseren Nachvollziehbarkeit beigelegt.)

Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 20. Juli 2001;

Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB'97 vom 15. Oktober 2001 bis 16. November 2001



lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	BVS - Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	BVVG - Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	BBG - Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertungs mbH	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Bundesvermögensamt Frankfurt (Oder)	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Bergamt Senftenberg 10.8.2001	- Keine Flächen durch Bergbau ohne Rechtsnachfolger betroffen, keine rechtskräftige Bergbauberechtigungen, keine weiteren bergbaulichen Tätigkeiten bekannt.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	EEG Erdgas Erdöl GmbH 9.8.2001	- Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Anlagen.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Regionalbüro Frankfurt (Oder) 23.08.2001	- Keine Einwände.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	OLB - Oberbergamt des Landes Brandenburg	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege 21.08.2001	- Keine Bedenken.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat - Dezernat IV Amt für Kultur und Sport	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Außenstelle Frankfurt (Oder) 27.7.2001	- In Analogie mit Fundplätzen in der Umgebung ist mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden. Es wird auf die Dokumentationspflicht und die Vorgehensweise beim Fund verwiesen. Bodendenkmale sind zu dokumentieren.	- k	- Kein Abwägungsbedarf. Wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
	Arbeitsamt Frankfurt (Oder) Dienststelle Fürstenwalde Die Direktorin 25.7.2001	- Keine Einwände.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Deutscher Wetterdienst	- Keine Antwort	- e	- entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Einzelhandelsverband Land Brandenburg e.V. Bezirksgeschäftsstelle 20.08.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Die Neuanlage eines Gewerbegebietes in integrierter Lage und die damit einhergehende Aufwertung eines ehemals militärisch genutzten Bereichs wird begrüßt. - Die getroffenen Festsetzungen bieten Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende. - Der Einzelhandelsverband empfiehlt die Aufnahme einer Festsetzung zur Beschränkung von Einzelhandelseinrichtungen mit mehr als 400 m². Dieses entspricht den Ergebnissen der Einzelhandelsuntersuchung. Die Entwicklung des Einzelhandels in der Innenstadt ist durch die Festlegung eines Stadtkerns zu unterstützen. Die Entwicklung von weiteren Flächen für Einzelhandel ist unter dem Aspekt fehlender Sortimente am Standort und dem damit verbundenen Kaufkraftabfluss zu betrachten. 	- t	<ul style="list-style-type: none"> - Wird positiv zur Kenntnis genommen. - Wird positiv zur Kenntnis genommen. - Eine solche Beschränkung lässt sich sehr schwer fassen und sollte idealerweise mit einer Sortimentsfestlegung in Form eines Katalogs durchgeführt werden. Ein solcher Katalog, wie auch die willkürliche Größenbegrenzung bei 400 m², ist aber sehr aufwendig zu rechtfertigen und durchzusetzen. Mit der Festsetzung der ausnahmsweisen Zulässigkeit kann die Ansiedlung besser und generell gesteuert werden und lässt Gewerbetreibenden mit gleichzeitigem Verkauf ihrer Produkte mehr Möglichkeiten. Die Entwicklung eines peripheren Einzelhandelsschwerpunktes kann grundsätzlich verhindert werden.
	Landkreis Oder Spree - Der Landrat - Untere Abfallwirtschaftsbehörde Sitz Fürstenwalde 8.8.2001	<p>Zustimmung unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen/Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfallerzeuger sind für ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich. - Abfälle zur Beseitigung sind dem Entsorgungsträger zu überlassen. - Besonders überwachungspflichtige Abfälle sind der Sonderabfallentsorgung anzudienen. - Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung ist nachzukommen - Es kommen 3-achsige Müllfahrzeuge mit 26 to zum Einsatz. Wendehämmer/-kreise müssen den beiliegenden Anforderungen entsprechen. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar. - Ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar. - Ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar. - Ist nicht durch einen Bebauungsplan regelbar. - Sind entsprechend ausgeprägt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Wehrbereichsverwaltung VII Abteilung IV 2.8.2001	- Belange der Bundeswehr nicht berührt.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Abteilung Betriebsberatung 16.08.2001	- Sicherung der Zuwegung der Unternehmen zur Langewahler Straße. - Angabe von Parkmöglichkeiten, wenn Zufahrt während der Bauphase nicht möglich ist. - Bei der angestrebten Ballung von Gewerbebetrieben sollte eine Lärmabschätzung nach Aufpunktverfahren angestrebt werden.	- t	- Die Zuwegung zur Langewahler Straße wird durch eine textliche Festsetzung sicher gestellt. - Eine solche Regelung kann durch das Bebauungsplanverfahren nicht getroffen werden. - Die Anwendung der Abstandsleitlinie Bbg ist ein anerkanntes Vorgehen und bietet den Vorteil, dass Vorsorge hinsichtlich aller Emissionen getroffen wird, über den Lärm hinaus. Im konkreten Einzelfall kann eine gutachterliche Abschätzung durchaus noch vonnöten sein.
	IHK - Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Außenstelle Fürstenwalde	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Kreishandwerkerschaft Oder - Spree	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) 20.8.2001	- Die Belange des Immissionsschutzes wurden mit der Gliederung nach Abstandsleitlinie berücksichtigt.	- k	- Wird positiv zur Kenntnis genommen.
	Staatlicher Munitionsbergungsdienst des Landes Brandenburg 7.8.2001 2. 11.2001	- Nach erster Prüfung: Vorhaben in kampfmittelebelastetem Gebiet. Erbitte Kartenmaterial. - Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist nicht bekannt. Eine Munitionsfreiheitsbescheinigung ist nicht erforderlich. - Auf die Vorschriften gemäß KampfMV Bbg wird verwiesen. Fundstellen sind anzuzeigen	- k	- Material wurde zur Verfügung gestellt. - Kein Abwägungsbedarf. - Wird zur Kenntnis genommen

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
k	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung Bauordnungsamt Straßenverkehrsamt Kataster- und Vermessungsamt 22.8.2001	- 'Keine Äußerung'	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Planungsamt 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Im FNP ist begleitend zur Ausweisung von gewerblicher Baufläche eine Grünverbindung ausgewiesen. Im Bebauungsplan wird durchgängig Gewerbe dargestellt. Der FNP ist dahingehend zu ändern. - Es besteht ein Widerspruch zwischen der textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlagen und der entsprechenden Passage in der Begründung. - In der Planzeichnung gibt es Gewerbegebietsteile, die als Maßnahmenfläche und als von Bebauung freizuhalten Fläche dargestellt sind. Diese Dreifachnutzung soll der GRZ anrechnungsfähig sein. Es dürfen keine Festsetzungen getroffen werden, die ein Teilgebiet seinem Nutzungszweck entziehen. 	- t	<ul style="list-style-type: none"> - Die im FNP dargestellten Grünflächen werden im Bebauungsplan, soweit es Flächen sind, als Grünflächen dargestellt. Für die Grünstreifen gilt, dass sie als Maßnahmenflächen zur Anpflanzung an den entsprechenden Rändern der Gewerbegebiete umgesetzt werden. Damit sind diese FNP-Darstellungen im Bebauungsplan umgesetzt worden. - Die Festsetzung wird angepasst, dass nur noch Nebenanlagen der technischen Infrastruktur zur Versorgung des Plangebietes möglich sind. - Die Festsetzung der Nichtbebaubarkeit wird aus dem Plan genommen. Die Maßnahmenflächen zum Anpflanzen auf Teilgebieten erfüllen das gewollte Ziel der Nichtbebaubarkeit auch eigenständig.

Ifd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Umweltamt Untere Naturschutzbehörde 1.6.2001 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Der Baubauungsplanentwurf und der Entwurf zum grünordnerischen Fachbeitrag wird befürwortet. - Die Sicherung der Uferzone sollte über eine öffentliche Grünfläche erfolgen. Dieses entspricht den Forderungen des LEP eV. 	- t	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf. - Die Grünverbindung wird durch die Festsetzung einer Maßnahmenfläche zur Anpflanzung vollzogen und umgesetzt. Gleichzeitig sorgt an dieser Stelle die Eintragung eines Geh- und Fahrradfahrrechts für die zukünftige Erlebbarkeit des Spreeufers. Weiter wird somit die direkte Bebauung der Uferzone der Bundeswasserstraße umgesetzt. Gleichzeitig können diese Teilflächen den zugehörigen Gewerbegebieten in Bezug auf die GRZ zugerechnet werden, was eine hohe und im gesamtstädtischen Ergebnis flächenschonende Ausnutzung dieser ehemals industriell und militärisch genutzten Fläche zur Folge hat. So kann verstärkt den Zielen der Landesplanung entsprochen werden, einerseits Militärliegenschaften im Bebauungszusammenhang baulich nachzunutzen und andererseits flächenschonend die Städte zu entwickeln. Dem hat sowohl die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als auch die Regionale Planungsgemeinschaft zugestimmt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Umweltamt Untere Wasserbehörde 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. - Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat über die zentralen Netze zu erfolgen. - Versiegelung von Flächen ist, wie im BP vorgesehen, auf ein Minimum zu reduzieren. - Die Entwässerung der Flächenbefestigungen erfolgt als Versickerung in die belebte Bodenzone der Grünflächen. Vorrangig ist das gering belastete Niederschlagswasser von den Dachflächen im Plangebiet zu versickern. Sollten technische Anlagen dazu vonnöten sein, so bedürfen diese einer Erlaubnis 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - In den Planstraßen befinden sich ausreichende dimensionierte Flächen zur Anlage dieser Infrastruktureinrichtungen. - Wird positiv zur Kenntnis genommen. - Dieses kann nicht mittels einer Festsetzung in einem Bebauungsplan bestimmt werden ist aber im Wassergesetz hinreichend geregelt.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Die als Ersatzmaßnahme zur Entsiegelung stehende Fläche an der Breitscheidstraße ist eine Altlastenverdachtsfläche. Der Entsiegelung wird zugestimmt eine Einbindung in die Maßnahmenvorbereitung-/durchführung ist erwünscht. - Die B-Planfläche gilt vollständig als Altlastenverdachtsfläche registriert. Der Gebäudeabbruch und die begleitende Altlastensanierung werden die Nutzbarmachung als Gewerbegebiet und Grünfläche jedoch zulassen. Auf eine Darstellung von Altlasten kann aus diesem Grund verzichtet werden. Die Zustimmung gilt unter dem Vorbehalt der Sanierungsziele. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird positiv zur Kenntnis genommen, dem Ansinnen der fachlichen Einbindung wird gefolgt. - Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet wird entsprechend saniert.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Hoch- und Tiefbauamt 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Die öffentliche Verkehrsflächen sind mit der Straßenbaubehörde der Stadt Fürstenwalde abzustimmen. - Die östliche Planstraße sollte rechtwinklig auf die Langewahler Straße anbinden und die RAS-K1 (Knotenpunkte) beachtet werden. 	- v	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausweisung von Straßenverkehrsflächen ist abgestimmt. - Die östliche Planstraße folgt im Verlauf dem ehemaligen Heuweg, der schon als Straße vorhanden ist und die Langewahler kreuzt. Ein Verschwenk im Norden zur Ausprägung einer rechtwinkligen Anbindung wird nicht gefolgt, da als Folge daraus eine 'versetzte Kreuzung' mit dem südlichen Verlauf des Heuweges entstände.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Untere Denkmalschutzbehörde 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - In Analogie mit Fundplätzen in der Umgebung ist mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden. Es wird auf die Dokumentationspflicht und die Vorgehensweise beim Fund verwiesen. Bodendenkmale sind zu dokumentieren. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf. Wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Dezernat V Untere Gesundheitsamt 22.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Eine einwandfreie Trinkwasserversorgung ist zu gewährleisten. Um Richtwertüberschreitungen bei Kupfer vorzubeugen sollen andere Leitungen eingebaut werden. Abwasser muss so entsorgt werden, dass keine Infektionsgefahr für die Bevölkerung besteht. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Abwägungsbedarf. Diese Vorschriften können nicht als Festsetzungen in einem Bebauungsplan umgesetzt werden. Die Straßenräume sind so dimensioniert worden, dass möglichst im Bereich außerhalb der Fahrbahn die Medien verlegt werden können.
	Landkreis Oder-Spree - Der Landrat - Amt zur Regelung offener Vermögensfragen	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Antwort 	- e	<ul style="list-style-type: none"> - entfällt
	e.dis Energie Nord AG Reginalzentrum Fürstenwalde 8.8.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einwände. Im Bereich der Planstraße 2 wird ein Transformationhäuschen notwendig. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen zur Versorgung des Plangebietes ist im Hinblick auf die Zulässigkeit so geregelt.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	EWE Aktiengesellschaft Betriebsmeisterei Fürstenwalde 24.7.2001	- Keine Bedenken. Vorhandene Versorgungsleitungen werden beigelegt. Das Stadtgebiet ist flächendeckend versorgt und das Netz kann erweitert werden. Bei Bepflanzungen ist die DIN 1998 und die GW 125 zu beachten.	- k	- Wird zur Kenntnis genommen, Die übermittelten Informationen sind an die Projektdurchführung weiter gereicht worden.
	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt 30.7.2001	- Kein Einwand, da keine Anlagen betroffen.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	VNG - Verbundnetz Gas AG DGM/Genehmigungswesen 27.7.2001	- Keine Einwände gegen das Vorhaben, da keine Anlagen berührt.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Wasser- und Bodenverband "Untere Spree" 26.7.2001	- Keine Einwände. Keine Anlagen und Gewässer welche sich in der Unterhaltspflicht des Verbandes befinden. Die Zustimmung ersetzt nicht die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland RMS Managementgesellschaft für Wasserwirtschaft 3.8.2001	- Im Betrachtungsgebiet befinden sich keine Trink- und Abwasserleitungen. Vorhandene Leitungen befinden sich in der Langewahler Straße. In der weiteren Planungsphase ist der weitere Bedarf abzustimmen, da die Kapazitäten der Trinkwasserleitungen und des Abwasserkanals/Pumpwerks begrenzt sind.	- k	- Die Abstimmung wird in der Projektdurchführung vorgenommen. Die Informationen wurden weiter gereicht.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Fürstenwalde 26.7.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Es gibt keine Planungen im Schutzbereich Fürstenwaldes, die zu berücksichtigen wären. - Es sollen keine Angsträume durch Bepflanzung oder mangelnde Beleuchtung entstehen. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen. - Im Bebauungsplan werden weite Verkehrsflächen ausgewiesen, die nicht mit Mauern zu 'Schluchten' verengt werden dürfen. Die in den Straßenräumen anzuordnenden Versickerungsmulden werden zusätzliche Offenheit schaffen. Die Pflanzstreifen auf den Grundstücken werden den offenen Charakter unterstützen. Die Beleuchtung ist nicht im Bebauungsplan zu regeln und wird auf der Projektebene entsprechend behandelt.
	Präsidium der Wasserschutzpolizei	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Öffentliche Ordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Es müssen mindestens 96 m³ Löschwasser /Stunde für 2 Stunden zur Verfügung stehen. - Zu jedem Bauobjekt darf die Entfernung zur Entnahmestelle nicht mehr als 300m betragen, bei Hydranten maximal 150 m. - Es ist zu überprüfen und nachzuweisen, wie das Löschwasser zur Verfügung gestellt wird. - Grundstücke müssen in ausreichender Breite an der befahrbaren Verkehrsfläche liegen beziehungsweise eine geradlinige Zufahrt haben. - Die Festlegungen der § 5 BbgBO und der Punkte 5.1 bis 5.1.2.5 der VVBbgBO sind konsequent einzuhalten. 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Die Voraussetzungen werden bei der Anlage der Versorgungsleitungen im Plangebiet durch Projektentwickler eingehalten. Die Informationen sind für den Vollzug weiter gereicht worden. - Wird durch den Projektentwickler erfolgen. - Alle entstehenden Flurstücke sind nach derzeitiger Sicht ausreichend erschlossen und anfahrbar. - Dieser Punkt entzieht sich der Bauleitplanung und muss im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.
	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 6 6.8.2001	- An die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Reg. Planungsstelle 25.7.2001	- Der aus der 5. Änderung zum FNP entwickelte Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Die Fläche ist im Regionalplan als Konversionsfläche mit dem Entwicklungsziel gewerbliche Siedlungsfläche dargestellt.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR mbH 21.11.2001	- Keine grundsätzliche Bedenken. - Wenn für die Wiedernutzung dieser Fläche andere geschützt werden, dann findet das Zustimmung. - In Richtung Wohnbebauung sollen möglichst umfangreiche Pflanzungen erfolgen. - Die uferbegleitende Durchgängigkeit ist zu gewährleisten. Alle Vorkehrungen gegen Gewässergefährdung, z.B. Ölabscheider, sind zu beauftragen. - In Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt.	- k	- Wird positiv zur Kenntnis genommen. - Wird positiv zur Kenntnis genommen. - Es sind Straßen begleitend 6,5 m breite Streifen vorgesehen. - Dies soll durch die Dienstbarkeit geschahen. Festsetzungen nach Wasserrecht sind so nicht möglich. - Gut.
	Der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht des Landes Brandenburg beim Eisenbahnbundesamt Außenstelle Berlin 31.05.2001 30.7.2001	- Bei Planfeststellungen ist das EBA einzubeziehen. - Vor Errichtung von Anlagen im Abstand von 30 m ist eine Zustimmung einzuholen.	- k	- Es ist mit Schreiben vom 23. April 2001 die Entbehrlichkeit der Gleise außerhalb der Grünfläche dargestellt worden. - Am 31.05.2001 wurde dem Rückbau zugestimmt, wenn der Gleisabschluss durch einen Fachbetrieb vorgenommen wird. - Die Information wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Post AG Bau- und Immobiliencenter 28.8.2001	- 'Keine Äußerung.'	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung, Res. BBN 84 (31) 27.7.2001	- Keine Einwände, jedoch Hinweise auf die Vorhaltung von geeigneten Flächen zur Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen. Investitionsträger sollen sich mit der Kundenniederlassung in Frankfurt (Oder) in Verbindung setzen.	- k	- Die Verkehrsflächen bieten eine ausreichende Dimension, um in den Randbereichen der Fahrbahn solche Medien zu verlegen. Eine Abstimmung wird bei der Projektdurchführung erfolgen.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Busverkehr Oder-Spree GmbH Betriebsteil Fürstenwalde 2.8.2001	- Im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs ergeben sich keine Hinweise oder Einwände.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Stadtverwaltung Fürstenwalde Fachgruppe Straßen und Freianlagen 16.08.2001	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung in der Legende kann nicht nachvollzogen werden. - Die Erschließungsstraßen sollten möglichst rechtwinklig auf die Langewahler Straße anbinden. - In der Begründung heißt es Knotenpunkte und sollte Einmündungsbereiche heißen. - Es ist noch ein Hinweis in die Begründung aufzunehmen, dass das Regenwasser der Straßen in ihren dafür vorgesehenen Mulden versickert, nicht der Grundstücke. 	- t	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Darstellung kommt aus dem Vorentwurf und wird entfernt, da sich keine solchen Flächen mehr im Plangebiet befinden. - Diesem Belang wird teilweise nicht gefolgt. Die östliche Planstraße folgt im Verlauf dem ehemaligen Heuweg, der schon als Straße vorhanden ist und die Langewahler kreuzt. Ein Verschwenk im Norden zur Ausprägung einer rechtwinkligen Anbindung wird nicht gefolgt, da als Folge daraus eine 'versetzte Kreuzung' mit dem südlichen Verlauf des Heuweges entstünde. Die westliche Erschließungsstraße wird entsprechend an die Langewahler Straße angebunden. - In der Begründung zu diesem Bebauungsplan kam dieser Ausdruck nicht vor. - Die Erläuterungen in der Begründung beziehen sich auf planerische Absichten, die auch festgesetzt werden können. So geschehen mit der Ausweisung von ausreichend dimensionierten Straßenräumen. Eine wasserrechtliche Festsetzung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück lässt sich in einem Bebauungsplan nicht treffen, ist aber auch so gesetzlicher Standard im Land Brandenburg.
	Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder) 11.9.2001	- Keine Belange berührt.	- k	- -Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin 14.08.2001	- Durch den Bebauungsplan werden Belange nicht berührt. Bei Einbehaltung der Plangebietsgrenzen wird dem Bebauungsplan zugestimmt.	- k	- Wird zur Kenntnis genommen.
	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau Dezernat 24 - Luftfahrt 10.08.2001 -	<ul style="list-style-type: none"> - Unter dem Gesichtspunkt verkehrsbehördlicher Belange gibt es keine Einwände. - Die in den Schreiben zum FNP getroffenen Aussagen zum Rückbau der Anschlussgleise (Beteiligungen) bleiben bestehen. - Das Vorhaben liegt außerhalb von Bauschutzbereichen der Luftfahrt. Ca. 4 km nordöstlich befindet sich der Verkehrslandeplatz Fürstenwalde. - Das Plangebiet ist über die Haltestelle (Bus) e.dis zu erreichen. Weitere Haltestellen, insbesondere des Stadtnetzes wären prüfens- und wünschenswert. - Die vorgesehene Form der Straßenerschließung wird befürwortet. Querschnitt der Straßen sollte mindestens 5,50 Meter betragen. (EAE'85) 	- k	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen - Die entsprechenden Interessenträger werden bei einem Rückbau der Gleise eingeschaltet. - Kein Abwägungsbedarf. - Wird zur Kenntnis genommen. - Wird positiv zur Kenntnis genommen, insbesondere hinsichtlich der nicht rechtwinkligen Anbindung des ehemaligen Heuweges
	TLG - Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH Niederlassung Berlin/Brandenburg	- Keine Äußerung.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	---	----	---

Nachbargemeinden

	Amt Spreehagen 10.8.2001	- Keine Bedenken	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Grünheide (Mark) Bauamt 6.8.2001	- Keine Planungen und Maßnahmen in Aussicht, die die Planung berühren könnten.	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Steinhöfel/Heinersdorf Bauamt	- "Keine Äußerung."	- k	- Kein Abwägungsbedarf.
	Amt Odervorland Sitz Briesen/Mark Bauamt	- Keine Antwort	- e	- entfällt
	Amt Scharmützelsee	- Keine Antwort	- e	- entfällt

lfd. Nr.	Beteiligte Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger Datum der Äußerung	Sachverhalt der Stellungnahmen/Anregungen	AR	Abwägungsvorschlag für die Gemeindevertretung (AR = Abwägungsrelevanz, z = zieht eine Anpassung nach sich, v = voll abzuwägen, t = teilweise abzuwägen, k = kein Abwägungserfordernis, e = entfällt)
----------	--	---	----	---

Bürger

		- Es wurden während der Auslegung keine Anregungen vorgebracht.	-	-
--	--	---	---	---

(*)

AR = Abwägungsrelevanz
v = voll abzuwägen
t = teilweise abzuwägen
k = kein Abwägungserfordernis
e = entfällt

